

N i e d e r s c h r i f t

über die 8. Sitzung des Stadtrates

vom 14. Juli 2014

ö2. Beratungsgegenstand: **Vorkaufssatzung zur Sicherung der im Flächennutzungsplan dargestellten Park- und Festplatzflächen am Eichwaldbad**

AZ: **913**

Berichterstatter: **Oberbürgermeister Dr. Gerhard Ecker**

Stadtrat **K i s s** ist der Auffassung, dass Stadtrat **J ö c k e l** wegen seiner bekannten Kaufabsicht persönlich befangen sei und von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen werden müsse.

Herr **F r e y**, Leiter der Stabsstelle für Rechtsangelegenheiten, erläutert die Rechtslage. Falls Stadtrat **J ö c k e l** unberechtigterweise ausgeschlossen würde, seien alle gefassten Beschlüsse nichtig. Falls Stadtrat **J ö c k e l** persönlich beteiligt sei, aber nicht von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen würde, seien die gefassten Beschlüsse nur dann nichtig, wenn seine Stimme den Ausschlag gegeben hätte.

Der **O b e r b ü r g e r m e i s t e r** schlägt vor, von einem Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung abzusehen. Der Stadtrat folgt dieser Auffassung.

Stadträtin **R u n d e l** äußert Kritik an der Vorgehensweise von Stadtrat **J ö c k e l**. Städtische Interessen hätten gegenüber privaten Interessen Vorrang. Dies habe Stadtrat **J ö c k e l** mit seinem Amtseid auch bekräftigt. Jetzt müsse er sich auch daran halten.

S a c h v e r h a l t

Am 31.01.2012 hat der Stadtrat den Flächennutzungsplan der Stadt Lindau beschlossen. Der Plan wurde am 13.07.2013 durch Bekanntmachung wirksam. Im neuen Flächennutzungsplan ist nördlich des Eichwaldbades der Gemarkung Reutin eine Sonderbaufläche mit der Bezeichnung Festplatz/Auffangparkplatz dargestellt. Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung auf der o.g. Fläche erlässt der Stadtrat eine Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

In der nachfolgenden Diskussion geht es u.a. um folgende Punkte bzw. Fragen:

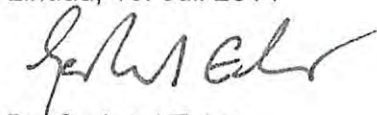
- Warum haben die Stadtwerke ihre Kaufoption auslaufen lassen?
- Das von der Stadt abgegebene Angebot war weit entfernt von den Vorstellungen des Verkäufers.
- Warum hat die Stadt das Grundstück nicht schon frühzeitig erworben?
- Für die Stadtentwicklung relevante Kaufangebote an die Stadt sollen künftig im Stadtrat oder in den entsprechenden Ausschüssen beraten werden.
- Hat die Stadt bei allen Grundstücksverkäufen ein Vorkaufsrecht?
- Ziel der Vorkaufssatzung ist es, dass sich die Stadt die im Flächennutzungsplan definierten Nutzungsmöglichkeiten sichert.
- Von der Stadt wird mehr Sensibilität im Umgang mit Grundstücksangeboten gefordert.
- Im Zuge des geplanten Bäderkonzeptes benötigt die Stadt einen kleineren Teil der betreffenden Flächen für Parkplätze.
- Die Vorkaufssatzung hat nur Vorteile für die Stadt.
- Die Stadt muss sich wegen der möglichen Planungen für ein Bäderkonzept alle Optionen offen halten.
- Auf den zu verkaufenden Flächen (Außenbereich) gibt es kein Baurecht. Die Stadt darf nicht erpressbar sein. Ohne Beschlüsse des Stadtrates können die Grundstücke nicht genutzt werden.
- Bindet sich die Stadt durch den Erlass einer Vorkaufssatzung an bestehende Kaufangebote?

B e s c h l u s s

./.
Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung auf der o.g. Fläche erlässt der Stadtrat mit 27:1 Stimmen eine Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (s. Anlage).

- II. An die Fraktionen
- III. An die Ämter 10, 14, 20, 30, 32, 60, Stadtwerke
- IV. Zum Akt

Lindau, 16. Juli 2014



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister




Wilfried Vögel
Protokollführer

Vorkaufssatzung

Die Stadt Lindau (B) erlässt gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Vorkaufssatzung wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nördlich des Eichwaldbades der Gemarkung Reutin aufgrund der Darstellung des Flächennutzungsplanes (Sonderbaufläche mit der Bezeichnung Festplatz/Auffangparkplatz) erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ist im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 10.07.2014 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Reutin (Stand: 10.07.2014):

FINrn.: 550/70, 550/101, 550/103, 1736/2, 1736/6, 1876/6

§ 3

Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung (§ 2) liegenden Grundstücken steht der Stadt Lindau (B) ein Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) zu.

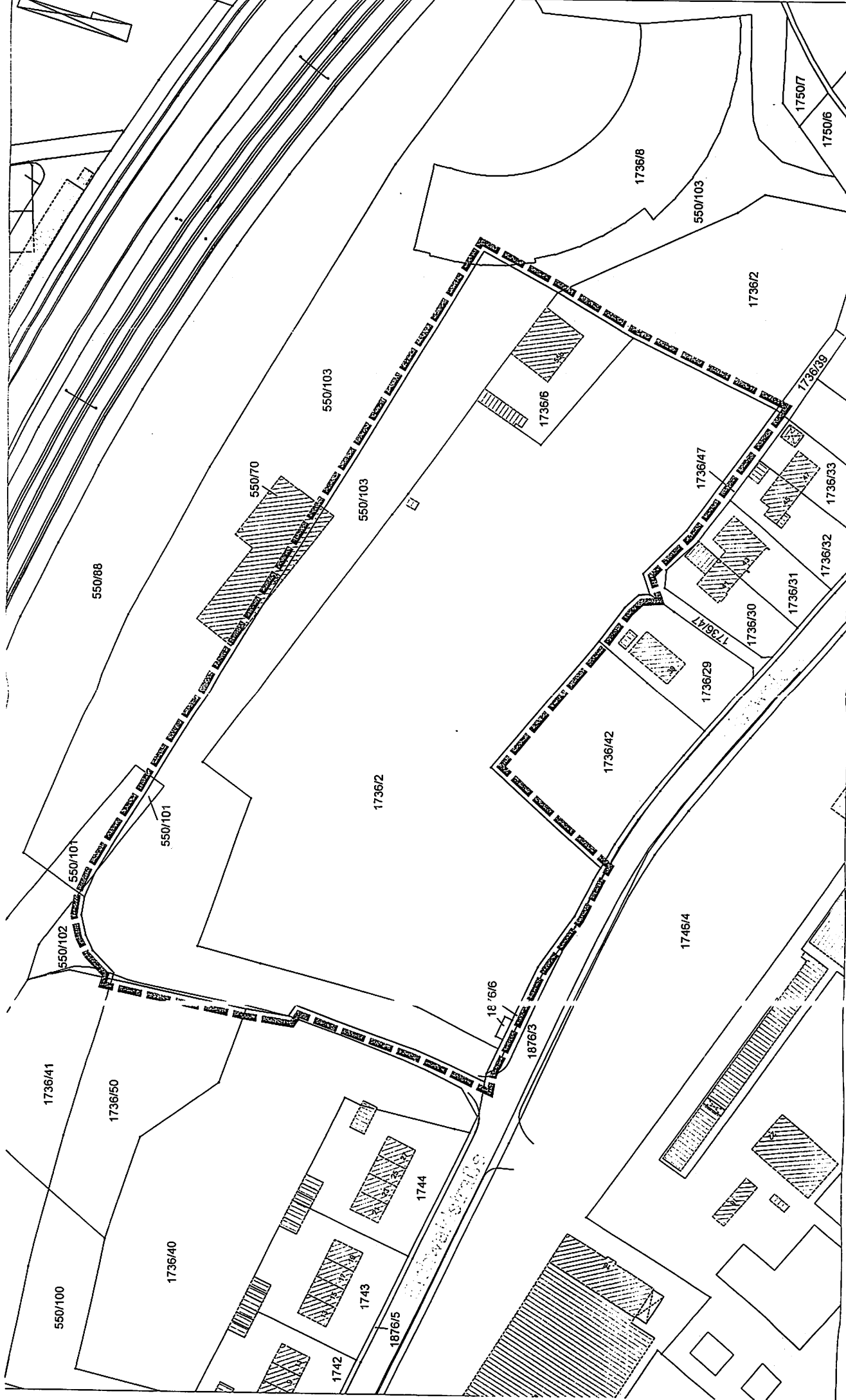
§ 4

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lindau (B), den 14.07.2014

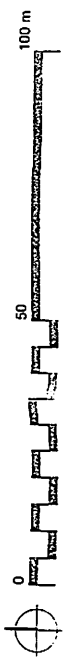
Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



Vorkaufssatzung gem. §25, Abs. 1 Nr. 2 BauGB

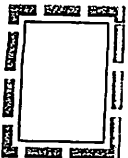
10.07.2014

Stadtbauamt Lindau
Stadtplanung / Herrling / fei



Geltungsbereich der Vorkaufssatzung

M = 1:1000
Katasterstand Juni 2014



1:1000011 - Bestandsplangebiet, Lindau - Bestandsplangebiet, Lindau